

REGLEMENT ENTLÖHNUNG TAGESMUTTER (A3)

Für die Entlohnung der Tagesmutter / des Tagesvaters richtet sich der VTSO (Verein Tagesfamilien Kanton Solothurn) nach den Empfehlungen von Kibesuisse Ausgabe 2021.

1. Grundlohn

Die Tagesmutter / der Tagesvater wird pro Kind und Stunde entschädigt.

Der Grundlohn beträgt CHF 6.50 pro Stunde und Kind.

Mit der obligatorischen Ferien- und der empfohlenen Feiertagsentschädigung ergibt dies einen Bruttolohn von CHF 7.24 pro Stunde pro betreutes Kind. Ab Alter 50 beträgt der Bruttolohn CHF 7.39.

Beispiele:

Grundlohn pro Stunde pro Kind	CHF 6.50
+ obligatorische Ferienentschädigung 8,33 % (4 Wochen)	CHF 0.54
+ <u>Feiertagsentschädigung 3%</u>	<u>CHF 0.20</u>
Bruttolohn pro Stunde pro Kind	CHF 7.24

Grundlohn pro Stunde pro Kind	CHF 6.50
+ obligatorische Ferienentschädigung 10,64 % (5 Wochen)	CHF 0.69
+ <u>Feiertagsentschädigung 3%</u>	<u>CHF 0.20</u>
Bruttolohn pro Stunde pro Kind (ab Alter 50)	CHF 7.39

1.1 Zuschlag Babytarif

Die Tagesmutter / der Tagesvater erhält für die Betreuung von Kindern im Alter von 0-18 Mt. einen Zuschlag pro Std. von CHF 2.00 auf den Grundlohn.

2. Erfahrungsstufen

Tagesmütter und –väter erhalten nach langjähriger Mitarbeit beim VTSO sowie beim Engagement ihrer Aus- und Weiterbildung gemäss vorliegendem Reglement einen höheren Lohn.

2.1 Zuschlag für Grundausbildung

Nach Abschluss der Grundausbildung zur Tagesmutter / zum Tagesvater erhält die Tagesmutter / der Tagesvater einen Zuschlag von CHF 0.10 pro Stunde und Kind. Der Stundenlohn beträgt dann CHF 6.60.

Der Zuschlag wird ab dem Folgemonat nach Einreichung der Kursbestätigungen durch die Anspruchsberechtigte bei der Geschäftsstelle verrechnet. Eine Rückwirkung des höheren Grundlohns wegen verspäteter Einreichung der Kursbestätigungen ist ausgeschlossen.

Die Grundausbildung zur Tagesmutter / zum Tagesvater umfasst:

- Basiskurs
- Pädagogisches Konzept
- Verhaltenskodex
- Erster Hilfskurs für Kleinkinder

2.2 Zuschlag ab dem 3. Anstellungsjahr

Der Zuschlag ab dem 3. Anstellungsjahr beträgt CHF 0.30 (CHF 6.80), wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Zwei Jahre Berufserfahrung als Tagesmutter / Tagesvater beim VTSO
- Abgeschlossene Grundausbildung (Ziff. 2.1)
- weitere vom VTSO anerkannte Weiterbildungen.

Der Erfahrungszuschlag erfolgt jeweils auf das neue Kalenderjahr. Bei der Anstellung unter dem Jahr erfolgt der Zuschlag ab dem neuen Kalenderjahr nach dem Erfüllen von zwei Jahren resp. ab dem Nachweis der notwendigen Kursabschlüsse. Eine Rückwirkung des Zuschlags wegen verspäteter Einreichung der Kursbestätigungen ist ausgeschlossen.

2.3 Zuschlag ab dem 6. Anstellungsjahr

Der Zuschlag ab dem 6. Anstellungsjahr beträgt CHF 0.50 (CHF 7.00), wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- fünf Jahre Berufserfahrung als Tagesmutter / Tagesvater beim VTSO
- Abgeschlossene Grundausbildung (Ziff. 2.1)
- Mindestens drei vom VTSO anerkannte Weiterbildungen.

Der Erfahrungszuschlag erfolgt jeweils auf das neue Kalenderjahr. Bei der Anstellung unter dem Jahr erfolgt der Zuschlag ab dem neuen Kalenderjahr nach dem Erfüllen von fünf Jahren resp. ab dem Nachweis der notwendigen Kursabschlüsse. Eine Rückwirkung des Zuschlags wegen verspäteter Einreichung der Kursbestätigungen ist ausgeschlossen.

3. Anerkannte Ausbildung Fachfrau / Fachmann Betreuung Kind

Angestellte mit abgeschlossener Ausbildung „Fachfrau / Fachmann Betreuung Kind“ müssen den Basiskurs nicht zwingend absolvieren; es ist aber erwünscht.

Obligatorisch sind für diese Angestellten der Besuch der Weiterbildung „pädagogisches Konzept“ und „Erste Hilfe für Kleinkinder“. Sie müssen den Verhaltenskodex kennen und mit Unterschrift die Einhaltung bestätigen.

Ebenfalls ist für sie die jährliche Weiterbildung obligatorisch.

4. Pädagogische Ausbildung

Angestellte mit abgeschlossener pädagogischer Ausbildung (Kindergärtnerin, Primar- und Sek.-Lehrpersonen können als pädagogisch geschulte Personen den speziellen Basiskurs für pädagogisch ausgebildete Tageseltern bei Kibesuisse absolvieren.

Obligatorisch bleiben für diese der Besuch des „pädagogischen Konzepts“ und „Erste Hilfe für Kleinkinder“. Sie müssen den Verhaltenskodex kennen und mit Unterschrift die Einhaltung bestätigen.

5. Bereitschaftsdienst Für die Betreuung von Kindern während der Blockzeiten ist die Schule verantwortlich. Wünschen Eltern ausdrücklich, dass die Tagesmutter während den Blockzeiten, während dem Kindergarten und der Schulzeit für die Tageskinder verantwortlich ist, so wird der Bereitschaftsdienst mit CHF 1.00 pro Stunde pro Kind entschädigt. Dies gilt auch für Bereitschaftsdienst während regelmässigen Freizeitaktivitäten.

6. Betreuung an Sonn- und Feiertagen Für die Betreuung an Sonn- und Feiertagen wird der Arbeitnehmerin ein Zuschlag von CHF 1.00 pro Betreuungsstunde ausbezahlt.

7. Übernachtung Für gelegentliche Übernachtungen wird eine Pauschale von CHF 25.00 verrechnet. Sie bezieht sich auf den Zeitraum von 21.00 Uhr abends bis 6.00 Uhr morgens.

8. Kennenlernen / Eingewöhnung Der Zeitaufwand für das Kennenlernen und die Eingewöhnung eines neuen Tageskindes im Beisein der Mutter und/oder des Vaters wird mit dem üblichen Grundlohn entschädigt.

9. Spesen für Infrastruktur Für die Infrastruktur, welche dem Tageskind zur Verfügung gestellt wird, wird der Arbeitnehmerin pro Kind und Betreuungsstunde ein Spesenanteil von CHF 0.65 vergütet.

10. Mahlzeiten Vertraglich vereinbarte Mahlzeiten für Tageskinder werden separat wie folgt entschädigt:

Verpflegungs- spesen	Bis 2 Jahre	Ab 3 bis 8 Jahre	Ab 9 Jahre
Frühstück	CHF 2.00	CHF 3.00	CHF 3.00
Mittagessen	CHF 4.00	CHF 7.00	CHF 8.00
Nachtessen	CHF 3.00	CHF 4.00	CHF 5.00
Zwipf (Znüni/Zvieri)	CHF 2.00	CHF 2.00	CHF 3.00

11. Wegentschädigung Eine Wegentschädigung kann nur geltend gemacht werden, wenn diese in der Betreuungsvereinbarung abgeschlossen wurde.

Die Wegentschädigung beträgt: CHF 0.70 pro Kilometer.

Wurde eine Wegentschädigung vereinbart, kann diese über den Stundenrapport abgerechnet werden.

12. Zeitpunkt der Lohnzahlung Die Tagesmutter führt monatlich einen Betreuungsrapport, in dem sie die Betreuungsstunden und die Mahlzeiten aufführt. Die Angaben gibt die Tagesmutter elektronisch im KiPro ein. Die Lohnzahlung erfolgt jeweils auf Mitte Monat.

13. Fachsitzungen und weitere Spesen Siehe Spesenreglement Vermittlung BQHB 6.6010.

14. Inkrafttreten Die Änderungen des vorliegenden Reglements treten per 01.01.2023 in Kraft.